

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

170. Stück, 02.12.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 2. Dez. 1922.) 170. Stück.

Inhalt:

- Nr. 338. Lotsenordnung für die Weserseelotsengesellschaft vom 21. November 1922.
- Nr. 339. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1922, betreffend Erhebung eines Teuerungszuschlages zu den Gebühren der Weserseelotsengesellschaft.
- Nr. 340. Lotsenordnung für die Weserflußlotsengesellschaft vom 21. November 1922.
- Nr. 341. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1922, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 342. Seelots-Gebühren-Ordnung vom 21. November 1922.

Nr. 338.

Lotsenordnung für die Weserseelotsengesellschaft.
Oldenburg, den 21. November 1922.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird unter Aufhebung der Lotsenordnung für die oldenburgische Weserlotsengesellschaft in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 31. März 1897 und



der dazu erlassenen Abänderungen mit Wirkung vom 1. November 1922 verordnet:

I.

Allgemeines.

§ 1.

Die Weserlotfengesellschaft besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Bremerhaven.

Ihre Mitglieder werden von der Reichswasserstraßendirektion Bremen ernannt; sie sind verpflichtet, in Bremerhaven-Geestemünde-Blexen zu wohnen. Die Reichswasserstraßendirektion bestimmt die Zahl der Mitglieder.

Die Gesellschaft untersteht dem Direktor des Weserlotfenwesens, der vom Reichsverkehrsminister ernannt wird.

Die den Lotsen zunächst vorgesetzte Behörde ist die Reichswasserstraßendirektion Bremen.

Die Lotsenfahrzeuge führen die vorgeschriebene Revierflagge und ein großes lateinisches W in schwarzer Farbe im Schonersegel.

II.

Direktor des Weserlotfenwesens.**Lotfenältermann.**

§ 2.

Der Direktor des Weserlotfenwesens erhält seine Ernennungsurkunde und Dienstanweisung vom Reichsverkehrsminister. Voraussetzung seiner Ernennung ist die Zurücklegung einer mindestens 6jährigen Dienstzeit als Schiffer auf großer Fahrt auf deutschen Schiffen. Er wird auf getreue Wahrnehmung seines Dienstes durch einen Diensteid verpflichtet.

Der Direktor des Weserlotfenwesens ist der nächste Vorgesetzte der Lotsen und aller im Dienst der Gesellschaft stehenden Personen.

Er vertritt die Gesellschaft als Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und steht dem Rechnungswesen vor.

§ 3.

Der Direktor des Weserlotfenwesens hat sich über alle Einzelheiten des Dienstes, über die Tüchtigkeit der Lotsen und der Lotsenlehrlinge und über den Zustand der Gebäude, der Schiffe und des Inventars in laufender Kunde zu erhalten. Er hat dafür zu sorgen, daß Gebäude, Fahrzeuge und Inventar sich in gutem Zustande befinden.

§ 4.

Zur Unterstützung und Vertretung des Direktors des Weserlotfenwesens in der Regelung des Außendienstes wählen die Lotsen auf die Dauer von mindestens 3 Monaten einen älteren Lotsen als Ältermann.

Die Wahl bedarf der Genehmigung der Reichswasserstraßendirektion.

III.

Lotsen.

§ 5.

Die Zulassung als Lotse wird bedingt:

1. durch Zurücklegung einer mindestens 36 monatigen Dienstzeit als Lehrling auf Fahrzeugen der Weserlotfengesellschaft. Die Reichswasserstraßendirektion ist befugt, ausnahmsweise von dieser Bedingung abzuweichen;
2. durch den Nachweis ausreichenden Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögens;
3. durch Ablegung einer Prüfung;
4. durch eine dreimonatige ausschließlich dem Lotsendienst nach Anweisung des Direktors des Weserlotfenwesens gewidmete Probedienstleistung.

§ 6.

Die Lotsen werden vor Antritt des Dienstes eidlich verpflichtet, ihren Dienst entsprechend den erlassenen Vorschriften und den von ihren Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer Dienst der Achtung, die ihr Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

Sie erhalten eine Bestallungsurkunde und ein Lotsen-schild. Im Dienst haben sie je ein Stück dieser Verordnung und der Gebührenordnung sowie behufs ihrer Legitimation als Lotse das Lotsen-schild stets bei sich zu führen.

Sie haben nur das gebührenmäßige Lotsgeld und die sonstigen nach der Lotsengebührenordnung fälligen Beträge zu berechnen.

Jeder Lotse muß bei seinem Eintritt in die Gesellschaft Mitglied der Pensionskasse der Weserseelotsen werden.

§ 7.

Die Lotsen haben sich jederzeit, bei Tag wie bei Nacht, zum Lotsendienst bereitzuhalten.

Für die Erteilung eines Urlaubs ist der Lotsendirektor zuständig. In Erkrankungsfällen haben sie dem Lotsendirektor Meldung zu machen oder machen zu lassen und auf dessen Erforderung ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Der mit der Führung eines Lotsenschoners vom Lotsendirektor betraute Lotse hat bei allen Dienstverrichtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er ist insbesondere für Innehaltung der Station, Abgabe der Lotsen an die einen Lotsen verlangenden Schiffe oder Abholung von Lotsen aus ausgehenden Schiffen und für den Wachdienst verantwortlich. Er hat das Schiffstagebuch zu führen. Über Abfahrt und Rückkehr des Lotsenschoners sowie über alle besonderen Vorkommnisse einer Reise hat er dem Lotsendirektor Mitteilung zu machen.

Die an Bord eingeschifften Lotsen haben den Weisungen des Schiffsführers Folge zu leisten. Bei Abgabe der Lotsen an die zu begleitenden Schiffe wird in der von den Lotsen vereinbarten, nötigenfalls vom Lotsendirektor bestimmten Reihenfolge verfahren.

§ 8.

Landstation für die Weserseelotsen ist das Seelotsenhaus in Bremerhaven. Die Lotsen haben sich hier über die Lage des Dienstes, insbesondere über die zum Auslaufen angemeldeten, Lotsendienste beanspruchenden Schiffe auf dem laufenden zu halten. Die beiden ersten der Reihenfolge nach am Dienst befindlichen Lotsen sollen Wache gehen. Den Weisungen des im Zentralbureau diensttuenden Lotsen hinsichtlich des Dienstes ist nachzukommen.

§ 9.

Die Lotsen haben sich fortlaufend diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die ihr Beruf erfordert. Insbesondere haben sie ihre Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Fahrwassers hinsichtlich seiner Tiefen und Stromverhältnisse, auf die Veränderungen der angrenzenden Sände und Platen, auf die Lage und den Zustand der Betonung und sonstigen Seezeichen sowie auf den Zustand der Befeuerung zu richten. Über alle in Bezug auf die Bezeichnung des Fahrwassers erlassenen Bekanntmachungen haben sie sich laufend zu unterrichten.

Von jeder von ihnen bemerkten Störung der Befeuerung, Veränderung des Fahrwassers, von jedem Vertreiben und jeder Beschädigung der Tonnen, der Feuerschiffe und sonstigen Seezeichen, von jedem im Bezirk der Weser angefahrenen Wrack oder anderen der Schifffahrt gefährlichen Hindernisse, von jeder Übertretung der strompolizeilichen Verordnung, insbesondere, wenn Schiffe an verbotenen Stellen des Fahrwassers oder in den durch die Leitfeuer

gebildeten Linien vor Anker liegen, haben sie baldmöglichst dem Lotsendirektor Bericht zu erstatten, auch wenn sie die Übertretung bestehender Vorschriften bemerken, den Führer des betreffenden Schiffes tunlichst auf die begangene Übertretung aufmerksam zu machen.

Die Lotsen sind verpflichtet, in allen dringenden Fällen, besonders über angetroffene Wracks, vertriebene Tonnen und Feuerschiffe oder Störungen in der Befeuerung beim Antreffen des Tonnendampfers dem Führer Mitteilung zu machen, andernfalls nach Möglichkeit einen der Weserleuchttürme zu verständigen.

§ 10.

Zu jedem ihnen aufgetragenen oder verlangten Lotsendienste haben die Lotsen sich ohne Rücksicht auf die ihnen dadurch drohenden Gefahren bereitzufinden. Der Dienst ist gewissenhaft so lange durchzuführen, als dies von ihnen begehrt oder durch die Umstände des einzelnen Falles bedingt wird. Sollte heftiger Sturm oder schwerer Seegang es den Lotsen unmöglich machen, an Bord eines einkommenden Schiffes mit dem Boot zu gelangen, so hat sich, wenn angängig, der Schoner dem Schiff so weit zu nähern, daß eine Verständigung möglich wird, und wenn die Umstände es gestatten, dem Schiff auf Verlangen so lange voranzusegeln, bis es möglich ist, einen Lotsen überzusetzen.

§ 11.

Verantwortlicher Führer eines gelotsten Schiffes bleibt der Kapitän. Die Lotsen sind aber dafür verantwortlich, alles, was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um das Schiff sicher und unbeschädigt aus See nach der Reede von Bremerhaven oder von hier nach See zu bringen. Alle die Schifffahrt auf der Weser betreffenden Anordnungen, sowie die Zoll- und Quarantänenvorschriften haben sie dabei selbst

zu beobachten und dem Kapitän des Schiffes, soweit es angeht, zur Kenntniß zu bringen.

§ 12.

Bei Ankunft an Bord eines von ihnen zu begleitenden Schiffes haben die Lotsen zunächst dem Kapitän auf Verlangen je ein Stück dieser Lotsenordnung und der Gebührenordnung vorzuzeigen. Sie haben dann vom Kapitän sich alle Angaben machen zu lassen, die für die sachgemäße Ausübung ihres Dienstes notwendig und von Bedeutung sind. Nach diesen Angaben haben sich die Lotsen zu richten. Sie sind von Verantwortung frei, wenn unrichtige Angaben zu irrtümlichen Manövern und zu einer Beschädigung des Schiffes führen sollten.

Die Lotsen haben bei ihrer Entlassung dem Kapitän einen Bordruck vorzulegen, in welchen er den Namen, Nationalität und Unterscheidungssignal des Schiffes, die Stelle, an welcher der Lotse an Bord genommen und entlassen wurde, etwaige Liegetage sowie diejenigen Angaben, die zur Berechnung und Erhebung der Lotsgebühren nötig sind, der Wahrheit gemäß einzutragen hat.

§ 13.

Wenn wegen herrschenden schweren Sturmes, wegen Eisganges oder wegen einer anderweitigen Gefährdung sicherer Schifffahrt die Abgabe zweier Lotsen vom Lotsendirektor oder vom Führer des Lotsenschoners als erforderlich bezeichnet ist, so sind die Gründe dieser Maßregel dem Kapitän bekannt zu geben und auf sein Verlangen schriftlich zu bescheinigen. Verweigert der Kapitän die Annahme eines zweiten Lotsen, so trägt er die Verantwortung für jeden durch das Unterbleiben dieser Vorsichtsmaßregel veranlaßten Schaden.

§ 14.

Findet der an Bord eines einlaufenden Schiffes gelangte Lotsen, daß die Mannschaft nicht zahlreich genug oder zu sehr entkräftet ist, um das Schiff zu regieren, so hat er bei dem Kapitän dahin zu wirken, daß die Mannschaft vom Lotsenschoner verstärkt wird.

§ 15.

Der an Bord eines einkommenden Schiffes befindliche Lotsen darf das Schiff ohne Zustimmung des Kapitäns nicht eher verlassen, als bis es auf die Reede von Bremerhaven gebracht und der Lotsen hier von einem Hafen- oder Flußlotsen abgelöst wird oder das Schiff verankert ist und erforderlichenfalls die Quarantänenvorschriften erledigt sind. Der Lotsen ist auf Verlangen des Kapitäns verpflichtet, gegen Entrichtung von Liegegeld auch dann noch an Bord zu bleiben, wenn das Schiff bereits vor Anker gegangen ist.

Die ausgehenden Schiffe sind bis zur Station des Schoners zu begleiten. Sollte das Absetzen der Lotsen auf dieser Station nicht möglich sein, so haben die Lotsen an Bord zu bleiben, bis sie an Land abgesetzt werden können. Sie sind während dieser Zeit nicht verpflichtet, Lotsen- oder sonstigen Schiffsdienst zu verrichten. Lotsen, welche mit einem ausgehenden Schiffe wegen widriger Witterungsverhältnisse auf die Weser, jedoch nicht nach der Reede von Bremerhaven zurückkehren, haben an Bord zu bleiben, bis die Ausfahrt möglich wird, es sei denn, daß der Kapitän sie entläßt.

§ 16.

Sobald die Lotsen an Land zurückkehren, haben sie sich im Zentralbureau anzumelden, einen Meldeschein ausgefüllt abzugeben und sich über die Lage des Dienstes zu unterrichten. Der nach § 12 ausgefüllte Bordruck oder das

etwa erhaltene Lotsgeld ist im Bureau des Lotsendirektors abzuliefern. Dem Lotsendirektor ist auch sofort Bericht zu erstatten über etwaige während der Reise vorgekommene Unfälle, über alle für die Schifffahrt wichtigen Wahrnehmungen, über besondere Vorkommnisse an Bord der Schiffe und namentlich auch über etwaige Zweifel an der Richtigkeit des vom Kapitän nach § 12 ausgestellten Bordrucks.

Über Unfälle oder sonstige besondere Vorfälle haben die Lotsen nach Anordnung des Lotsendirektors entweder einen schriftlichen Bericht einzureichen, oder eine mit ihnen darüber aufzunehmende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 17.

Jeder Lotse, welcher pensioniert wird, aus der Gesellschaft freiwillig austritt oder aus derselben ausgeschlossen wird, ist verpflichtet, seine Bestallungsurkunde und sein Lotsenchild an den Lotsendirektor zurückzugeben.

IV.

Lotsenlehrlinge.

§ 18.

Die auf den Lotsenschonern dienenden Lehrlinge werden von dem Lotsendirektor auf Vorschlag der Lotsen auf Kündigung gegen Lohn angenommen und nach seinem Ermessen wieder entlassen. Der Anzunehmende muß, wenn möglich, mindestens zwei Jahre auf See, darunter mindestens ein Jahr auf Segelschiffen gefahren haben, allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Schiffsmanöver und Bezeichnung der Schiffsteile besitzen, und solche Allgemeinbildung haben, welche der Dienst als Lotse erfordert. Die Zulassung als Lotsenlehrling wird ferner bedingt durch den Nachweis ausreichenden Hörvermögens und Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens gemäß den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen, betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und

Farbenunterscheidungsvermögen. Für die Untersuchung ist die vom Senat von Bremen bestellte Untersuchungsstelle oder ein Vertrauensarzt der Seeberufsgenossenschaft zuständig.

§ 19.

Die Lehrlinge haben den Weisungen des Lotsendirektors und der die Lotsenfahrzeuge führenden oder auf denselben Dienst tuenden Lotsen unweigerlich Folge zu leisten. Sie haben sich in allen Zweigen des Lotsendienstes, namentlich in der Kenntnis des Fahrwassers, der Betonnung und Befahrung zu üben und zu vervollkommen. Die älteren Lehrlinge sollen gelegentlich von den Lotsen an Bord eines ein- oder auslaufenden Schiffes mitgenommen und praktisch unterwiesen werden. Selbständiges Lotsen von Schiffen ist den Lehrlingen in der Regel verboten, doch können die dienstältesten, sofern sie genügende Kenntnisse besitzen, in Notfällen als Lotsen an Bord von Schiffen verwandt werden. Sie haben in solchen Fällen den Kapitän des Schiffes sofort bei Ankunft an Bord davon in Kenntnis zu setzen, daß sie keine Lotsen sind und, sobald ein Lotse an Bord des Schiffes gelangt, diesem die Führung abzutreten.

§ 20.

Die Lehrlinge haben sich durch ihr Verhalten in und außer Dienst der Achtung, die ihr Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

V.

Vermögensverwaltung.

§ 21.

Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vermögen der Gesellschaft verwaltet der Lotsendirektor.

Über die vereinnahmten Lotsgebühren und sonstigen Einnahmen, z. B. Berge- oder Hilfslohn wird vierteljährlich

abgerechnet. Von dem Gesamtbetrage werden die gesamten Ausgaben der Gesellschaft einschließlich der Lehrlingslöhne bestritten. Sodann werden die im Pensionsstatut festgesetzten Beiträge an die Pensionskasse und ferner 4 % der Netto-Einnahmen zu einem für außerordentliche Aufwendungen zum Zwecke der Ergänzung oder Erneuerung der Schiffe u. bestimmten Reservefonds geschlagen. Der Rest wird zu gleichen Teilen auf die Lotsen verteilt.

Das Vermögen besteht aus den Lotsenfahrzeugen nebst Zubehör und aus dem Reservefonds. Eine Verfügung über das Vermögen bedarf der Genehmigung der Reichswasserstraßendirektion nach vorheriger Anhörung der Lotsen.

Kein Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, seinen Anteil am Vermögen zu veräußern oder die Realisierung des Vermögens behufs Herbeiführung einer realen Teilung zu verlangen. Scheidet ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so ist dasselbe und seine Erben verpflichtet, den Anteil am Vermögen gegen eine von der Reichswasserstraßendirektion nach Anhörung der Lotsen festzusetzende Entschädigung abzutreten. Das an Stelle des austretenden neu eintretende Mitglied der Gesellschaft hat den Anteil gegen Zahlung dieser Entschädigung zu übernehmen.

VI.

Disziplinarbestimmungen.

§ 22.

Wegen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten (§ 6 ff.) kann gegen einen Lotsen auf Warnung, Verweis, Geldstrafe, zeitweilige Enthebung vom Dienste unter Einbehaltung des Anteils am Verdienst für die entsprechende Zeit zu Gunsten der übrigen Lotsen und auf Ausschluß aus der Gesellschaft erkannt werden.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Die Lotsen haben das Recht, Bestrafung zu beantragen.



§ 23.

Der Lotsendirektor kann Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 5000 *M* gegen die Lotsen aussprechen. Auf höhere Geldstrafen bis zu 50 000 *M*, auf zeitweilige Enthebung vom Dienst und auf Ausschluß aus der Gesellschaft kann nur von der Reichswasserstraßendirektion erkannt werden.

Die Vollstreckung der Geldstrafe erfolgt im Verwaltungswege.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Pensionskasse der Weserseelotsen.

Vor Verhängung der Strafe ist der Lotse verantwortlich zu hören.

§ 24.

Gegen die Strafverfügung steht dem Bestraften binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung die Beschwerde frei, über die, soweit es sich um eine Strafverfügung des Lotsendirektors handelt, von der Reichswasserstraßendirektion, soweit es sich um eine Strafverfügung der Reichswasserstraßendirektion handelt, vom Reichsverkehrsminister endgültig entschieden wird.

VII.

Prüfungsordnung.

§ 25.

Zur Abnahme der Lotsenprüfung wird eine Kommission gebildet, die aus dem Lotsendirektor als Vorsitzender, einem Vertreter der Strombauverwaltung, dem Ersten Barsenmeister, zwei auf Vorschlag der Seelotsen von der Reichswasserstraßendirektion zu bestellenden älteren Lotsen und einem Inspektor der Seeversicherungsgesellschaften an der Weser als Beisitzer besteht.

Der Vorsitzende ist befugt, nach Ermessen andere Schiffsfahrtskundige zur Mitwirkung bei der Prüfung hinzuzuziehen.

§ 26.

Die Prüfung ist eine mündliche.

Sie erstreckt sich auf die folgenden Gegenstände:

1. Kenntniß der Seezeichen und der Leuchtfeuer der deutschen Nordseeinseln von Borkum bis Wangerooge, sowie der Wassertiefen und Grundbeschaffenheit, der Strömung, der Leuchtschiffe und der zu steuernden Kurse vom englischen Kanal (2 Grad westlicher Länge) bis zur Weser-, Sade- und Elbmündung und nach Helgoland.
2. Kenntniß der Fahrwasserzeichen, der Wassertiefen und der Stromverhältnisse der Weser sowie der zu steuernden Kurse von der Wesermündung bis zur Meebe von Bremerhaven-Geestemünde.
3. Kenntniß der Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
4. Kenntniß im Gebrauch von Seekarten und Fähigkeiten, den Ort des Schiffes darin nach Breite und Länge, Kurs und Distanz und nach Peilungen zu bestimmen. Allgemeine Kenntnisse über den Kompaß, Begriffe der Mißweisung und der Deviation und Berichtigung der Kurse in Bezug auf letztere. Kenntniß und Gebrauch von Logge und Lot.
5. Kenntniß des Seestraßenrechts und der strompolizeilichen Vorschriften, insbesondere über das Ausweichen von Schiffen, Nacht-, Nebel- und Schallsignale.
6. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen und der gesetzlichen Bestimmungen über Strandungen und Seeunfälle.
7. Kenntniß der Quarantänenvorschriften für die Weser.
8. Kenntniß der Einrichtung des Lotsenwesens auf der Weser.



9. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie für den Lotsen notwendig ist.

§ 27.

Die Prüfung ist solange fortzusetzen, bis die Kommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urteil gebildet hat.

Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit.

§ 28.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.

Dieselbe ist der Reichswasserstraßendirektion vorzulegen.

VIII.

Übergangsvorschrift.

§ 29.

Bis zur Einrichtung der Reichswasserstraßendirektion Bremen tritt an ihre Stelle der Senatskommissar für die Strombauverwaltung in Bremen.

Die Ernennung des Direktors des Weserlotsenwesens regelt sich während dieser Übergangszeit nach den Bestimmungen des Staatsvertrages über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich.

Oldenburg, den 21. November 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.



Nr. 339.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhebung eines
 Teuerungszuschlages zu den Gebühren der Weserseeelotsgesellschaft.
 Oldenburg, den 15. November 1922.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
 verkehrsministers hat das Staatsministerium folgendes be-
 schlossen:

Zu dem Gesamtbetrage der in der neuen, vom 1. No-
 vember 1922 an gültigen Seeelotsgebührenordnung fest-
 gesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag
 in Höhe von 1100 vom Hundert erhoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. November 1922
 in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 340.

Lothenordnung für die Weserflusplotsgesellschaft.
 Oldenburg, den 21. November 1922.

Auf Grund einer Ermächtigung des Reichsverkehrs-
 ministers wird unter Aufhebung der Lothenordnung für die
 oldenburgische Weserelotsgesellschaft in der Fassung der
 Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März 1897 und der
 dazu erlassenen Abänderungen mit Wirkung vom 1. No-
 vember 1922 verordnet:

I.

Allgemeines.

§ 1.

Die Weserflusplotsgesellschaft besitzt die Rechte einer
 juristischen Person und hat ihren Sitz in Bremen.



Ihre Mitglieder werden von der Reichswasserstraßendirektion Bremen nach Anhörung der Lotsen ernannt. Die Reichswasserstraßendirektion bestimmt die Zahl der Mitglieder und ihren Wohnsitz.

Die nächsten Vorgesetzten der Flußlotsen sind der Hafenskapitän in Bremen oder diejenige Persönlichkeit, welche an seiner Stelle oder neben ihm von der Reichswasserstraßendirektion bezeichnet werden sollte.

Die den Lotsen zunächst vorgesezte Behörde ist die Reichswasserstraßendirektion.

§ 2.

Der von der Reichswasserstraßendirektion bezeichnete Vorgesetzte vertritt die Gesellschaft als Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und steht dem Rechnungswesen vor.

II.

Lotsen.

§ 3.

Die Zulassung als Lotse wird bedingt:

1. Durch den Besitz des Befähigungszeugnisses zum Schiffer auf großer Fahrt.
2. Durch den Nachweis ausreichenden Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögens.
3. Durch eine 9monatige Probendienstleistung. Die Reichswasserstraßendirektion ist befugt, die Probendienstzeit zu verkürzen oder zu verlängern.
4. Durch Ablegung einer Prüfung.

§ 4.

Die Lotsen werden vor Antritt des Dienstes eidlich verpflichtet, ihren Dienst entsprechend den erlassenen Vorschriften und den von ihren Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen

gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer Dienst der Achtung, die ihr Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

Sie erhalten eine Bestallungsurkunde und ein Lotsenschild. Im Dienst haben sie je ein Stück dieser Verordnung und der Gebührenordnung sowie behufs ihrer Legimitation als Lotse das Lotsenschild stets bei sich zu führen.

Sie haben nur das gebührenmäßige Lotsgeld und die sonstigen nach der Lotsengebührenordnung fälligen Beträge zu berechnen.

Jeder Lotse muß bei seinem Eintritt in die Gesellschaft Mitglied der Pensionskasse der Weserflußlotsen werden.

§ 5.

Die Lotsen haben sich jederzeit bei Tag wie bei Nacht zum Lotsendienst bereit zu halten.

Für die Ertheilung des Urlaubs ist der Hafenskapitän oder die gemäß § 1 bezeichnete Persönlichkeit zuständig. In Erkrankungsfällen haben sie ihren Vorgesetzten Meldung zu machen, und auf dessen Erfordern ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6.

Landstation für die Weserflußlotsen sind in Bremen und in den oldenburgischen Häfen die Lotsenbüros, in Bremerhaven das Flußlotsenhaus.

Die Lotsen haben sich hier über die Lage des Dienstes, insbesondere über angemeldete, Lotsendienste beanspruchende Schiffe auf dem laufenden zu halten.

Den Weisungen des auf den Stationen diensttuenden Lotsen hinsichtlich des Dienstes ist nachzukommen.

§ 7.

Die Lotsen haben sich fortlaufend diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die ihr Beruf erfordert. Insbesondere haben



sie ihre Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Fahrwassers hinsichtlich seiner Tiefen und Stromverhältnisse, auf die Lage und den Zustand der Betonung und sonstigen Seezeichen sowie auf den Zustand der Befeuerung zu richten. Über alle in Bezug auf die Bezeichnung des Fahrwassers erlassenen Bekanntmachungen haben sie sich laufend zu unterrichten.

Von jeder von ihnen bemerkten Störung der Befeuerung, Veränderung des Fahrwassers, von jedem Vertreiben und jeder Beschädigung der Tonnen und sonstigen Seezeichen, von jedem angetroffenen Wrack oder anderen der Schifffahrt gefährlichen Hindernissen, von jeder Übertretung der strompolizeilichen Verordnung, insbesondere, wenn Schiffe an verbotenen Stellen des Fahrwassers oder in den durch die Richtfeuer gebildeten Linien vor Anker liegen, haben sie baldmöglichst ihren Vorgesetzten Bericht zu erstatten, auch wenn sie die Übertretung bestehender Vorschriften bemerken, den Führer des betreffenden Schiffes tunlichst auf die begangene Übertretung aufmerksam zu machen.

§ 8.

Zu jedem ihnen aufgetragenen oder verlangten Lotsendienst haben die Lotsen sich ohne Rücksicht auf die ihnen dadurch drohenden Gefahren bereitzufinden.

Der Dienst ist gewissenhaft solange durchzuführen, als dies von ihnen begehrt oder durch die Umstände des einzelnen Falles bedingt wird.

§ 9.

Verantwortlicher Führer eines gelotsten Schiffes bleibt der Kapitän. Die Lotsen sind aber dafür verantwortlich, alles, was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um das Schiff sicher und unbeschädigt von den Unterweserhäfen zur See von Bremerhaven oder von dort zu den Unterweserhäfen zu bringen.

Alle die Schifffahrt auf der Weser betreffenden Anordnungen, sowie die Zoll- und Quarantänenvorschriften haben sie dabei selbst zu beobachten und dem Kapitän des Schiffes, soweit es angeht, zur Kenntniß zu bringen.

§ 10.

Bei Ankunft an Bord eines von ihnen zu betretenden Schiffes haben die Lotsen zunächst dem Kapitän auf Verlangen je ein Stück der Lotsenordnung und der Gebührenordnung vorzuzeigen.

Sie haben dann vom Kapitän sich alle Angaben machen zu lassen, die für die sachgemäße Ausübung ihres Dienstes notwendig und von Bedeutung sind. Nach diesen Angaben haben sich die Lotsen zu richten. Sie sind von Verantwortung frei, wenn unrichtige Angaben zu irrtümlichen Manövern und zu einer Beschädigung des Schiffes führen sollten.

Die Lotsen haben bei ihrer Entlassung dem Kapitän einen Vordruck vorzulegen, in welchen er den Namen, Nationalität und Unterscheidungssignal des Schiffes, die Stelle, an welcher der Lotse an Bord genommen und entlassen wurde, etwaige Liegetage sowie diejenigen Angaben, die zur Berechnung und Erhebung der Lotsengebühren nötig sind, der Wahrheit gemäß einzutragen hat.

§ 11.

Sobald die Lotsen von Bord zurückkehren, haben sie sich in dem Lotsenbüro anzumelden, einen Meldeschein ausgefüllt abzugeben und sich über die Lage des Dienstes zu unterrichten. Der nach § 10 ausgefüllte Vordruck oder das etwa erhaltene Lotsgeld ist im Lotsenbüro abzuliefern. Im Lotsenbüro ist auch sofort Bericht zu erstatten über etwaige, während der Reise vorgekommene Unfälle, über alle für die Schifffahrt wichtigen Wahrnehmungen, über besondere Vorkommnisse an Bord der Schiffe, und namentlich auch über

etwaige Zweifel an der Richtigkeit des vom Kapitän nach § 10 ausgestellten Vordrucks.

Über Unfälle oder sonstige besondere Vorfälle haben die Lotsen nach Anordnung des Vorgesetzten entweder einen schriftlichen Bericht einzureichen oder eine mit ihnen darüber aufzunehmende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 12.

Jeder Lotse, welcher pensioniert wird, aus der Gesellschaft freiwillig austritt oder aus derselben ausgeschlossen wird, ist verpflichtet, seine Bestallungsurkunde und sein Lotsenschild an den Vorgesetzten zurückzugeben.

III.

Vermögensverwaltung.

§ 13.

Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Gesellschaft verwaltet der Hafenskapitän oder die gemäß § 1 von der Reichswasserstraßendirektion bezeichnete Persönlichkeit.

Über die vereinnahmten Lotsengebühren und sonstigen Einnahmen wird vierteljährlich abgerechnet.

Vom Gesamtbetrage werden die gesamten Ausgaben der Gesellschaft bestritten. Sodann werden die im Pensionsstatut festgesetzten Beiträge an die Pensionskasse, und ferner 4 % der Nettoeinnahmen zu einem für außerordentliche Aufwendungen zum Zwecke der Ergänzung oder Erneuerung des Lotsenfahrzeuges und des Flußlotsengebäudes in Bremerhaven bestimmten Reservefonds geschlagen. Der Rest wird zu gleichen Teilen auf die Lotsen verteilt.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus dem Stationsfahrzeug nebst Zubehör, dem Flußlotsengebäude nebst Zubehör und aus dem Reservefonds. Eine Verfügung über das Vermögen bedarf der Genehmigung der

Reichswasserstraßendirektion nach vorheriger Anhörung der Lotsen.

In dem Vermögen der Gesellschaft stehen den Mitgliedern keinerlei Anteilsrechte zu.

IV.

Disziplinarbestimmungen.

§ 14.

Wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten (§§ 4 ff.) kann gegen die Lotsen auf Warnung, Verweis, Geldstrafen, zeitweilige Enthebung vom Dienste unter Einbehaltung des Anteils am Verdienst für die entsprechende Zeit zu Gunsten der übrigen Lotsen und auf Ausschluß aus der Gesellschaft erkannt werden.

Die Lotsen haben das Recht, Bestrafung zu beantragen.

§ 15.

Warnungen und Verweise kann der Hafenskapitän oder die gemäß § 1 von der Reichswasserstraßendirektion bezeichnete Persönlichkeit gegen die Lotsen aussprechen. Auf Geldstrafen bis in Höhe eines Monateinkommens, auf zeitweilige Enthebung vom Dienst und auf Ausschluß aus der Gesellschaft kann nur von der Reichswasserstraßendirektion erkannt werden.

Die Vollstreckung der Geldstrafe erfolgt im Verwaltungswege.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Pensionskasse der Weserflußlotsen.

Vor Verhängung der Strafe ist der Lotse verantwortlich zu hören.

§ 16.

Gegen die Strafverfügung steht dem Bestraften binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung die Beschwerde

frei, über die, soweit es sich um eine Strafverfügung des Hafenskapitäns oder der gemäß § 1 bezeichneten Persönlichkeit handelt, von der Reichswasserstraßendirektion, soweit es sich um eine Strafverfügung der Reichswasserstraßendirektion handelt, vom Reichsverkehrsminister endgültig entschieden wird.

V.

Prüfungsordnung.

§ 17.

Zur Abnahme der Lotsenprüfung wird eine Kommission gebildet, die aus dem Hafenskapitän, dem Lotsendirektor, dem ersten Barsemeister, einem Vertreter der Strombauverwaltung und einem auf Vorschlag der Lotsen von der Reichswasserstraßendirektion zu bestellenden älteren Lotsen besteht. Der Vorsitzende wird von der Reichswasserstraßendirektion bestellt.

Der Vorsitzende ist befugt, nach Ermessen andere Schiffsfahrtskundige zur Mitwirkung bei der Prüfung hinzuzuziehen.

§ 18.

Die Prüfung ist eine mündliche.

Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Kenntnis der Fahrwasserzeichen, Kenntnis der Stromverhältnisse, der Wassertiefen und der Fahrwasserzeichen der Weser sowie der zu steuernden Kurse.
2. Kenntnis der Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
3. Allgemeine Kenntnisse über den Kompaß, Begriffe der Mißweisung und der Diviation und Berichtigung der Kurse in Bezug auf letztere. Kenntnis und Gebrauch von Logge und Lot.
4. Kenntnis des Seestraßenrechts, der Kostenordnungen, der Unterweserhäfen, der strompöizeilichen Vorschriften, insbesondere über das Ausweichen von Schiffen, Nacht-, Nebel- und Schallsignale.

5. Kenntniß der Quarantänevorschriften für die Weser.
6. Kenntniß der Einrichtung des Lotsenwesens auf der Weser.
7. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie für den Lotsen notwendig ist.

§ 19.

Die Prüfung ist so lange fortzusetzen, bis die Kommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urteil gebildet hat.

Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit.

§ 20.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.

Dieselbe ist der Reichswasserstraßendirektion vorzulegen.

VI.

Übergangsvorschrift.

§ 21.

Bis zur Einrichtung der Reichswasserstraßendirektion Bremen tritt an ihre Stelle der Senatskommissar für die Strombauverwaltung in Bremen.

§ 22.

Solange für den Bereich von Bremerhaven gemäß § 1 Abs. 3 eine andere Persönlichkeit als der Lotsendirektor zum Vorgesetzten bestellt wird, tritt diese an Stelle des Lotsendirektors in die gemäß § 17 zu bildende Prüfungskommission.

Oldenburg, den 21. November 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.



Nr. 341.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Tare für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 15. November 1922.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, den § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzbl. XLI S. 886/887) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Zu dem Gesamtbetrage der in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 14000 v. H. erhoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. November 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 342.

Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 21. November 1922.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit Wirkung vom 1. November 1922 verordnet:

- a) auf der Strecke von den 1. Tonnen bis
Kotesand 10%
- b) auf der Strecke von Kotesand bis Hoheweg 20%
- c) auf der Strecke von oberhalb Hoheweg 30%

Hat die Belotung auslaufend auf folgenden Strecken wieder angefangen, so werden:

- a) auf der Strecke von den 1. Tonnen bis
Kotesand 30%
- b) auf der Strecke von Kotesand bis Hoheweg 20%
- c) auf der Strecke von oberhalb Hoheweg 10%
- in Abzug gebracht.

4. In den Wintermonaten, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März werden zu der Summe der Gebühren 10% Zuschlag erhoben.

5. Für die Belotung eines Schiffes von der Wesermündung nach der Elbe ohne Rücksicht auf die Größe und den Tiefgang, eingeschlossen Reisegeld des Lotsen:

- vom 1. April bis 30. September 700 *M*
- vom 1. Oktober bis 31. März 900 *M*

6. Für die Belotung eines Schiffes von der Wesermündung nach der Ems ohne Rücksicht auf die Größe und den Tiefgang, eingeschlossen Reisegeld des Lotsen:

- vom 1. April bis 30. September 1200 *M*
- vom 1. Oktober bis 31. März 1500 *M*

Falls ein Lotse für ein Schiff von oder nach einem anderen Ort verlangt wird, so ist über Distanzgeld und Reisegeld des Lotsen eine besondere Vereinbarung zu treffen.

7. Bei der Berechnung des Lotsgeldes und der sonstigen auf Grund dieser Verordnung fälligen Gebühren werden Beträge unter

50 Pfennig fallen gelassen, von 50 Pfennig an nach oben abgerundet.

§ 3.

Bei Schleppzügen, sofern sie nur einen Lotsen nehmen, wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang und dem größten Brutto-Registertonnagehalt des schleppenden oder geschleppten Fahrzeuges berechnet. Nehmen ein schleppendes und ein geschlepptes Fahrzeug je einen Lotsen, so wird das Lotsgeld für jedes Fahrzeug gesondert berechnet.

Nehmen außer dem schleppenden mehrere geschleppte Fahrzeuge zusammen einen Lotsen, so wird das Lotsgeld für die geschleppten Fahrzeuge nach dem größten Tiefgang und dem größten Brutto-Registertonnagehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.

Für das Lotsgeld haftet der Schlepper.

§ 4.

Außer dem Lotsgeld gebührt den Lotsen, solange sie an Bord des von ihnen gelotsten Schiffes sind, freie Beförderung und angemessene Unterkunft.

§ 5.

Erhält ein Schiff zwei Lotsen, so ist für jeden Lotsen der volle Betrag des gebührenmäßigen Lotsgeldes zu entrichten.

§ 6.

Wenn ein Voransegeln des Lotsenfahrzeuges erforderlich wird, so ist der doppelte Betrag der gebührenmäßigen Lotsgelder zu erlegen.

§ 7.

Verlangt ein einkommendes Schiff, daß ihm auf der Weiser von der Landstation von Bremerhaven ein Lotse ent-

gegengeschickt wird, so sind die Kosten, welche durch die Beförderung des Lotsen entstehen, von dem Schiffe gesondert zu tragen.

§ 8.

Wenn ein Schiff, für welches zu einer bestimmten Zeit ein Lotse bestellt wurde, innerhalb zwei Stunden nach Anbordkommen des Lotsen nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn ein Schiff von Bremen nach Verlaufs von 8 Stunden, von Brake nach 4 Stunden und von Nordenham nach 2 Stunden nach der zwecks Lotsenbestellung angegebenen Abfahrtszeit nicht auf der Reede von Bremerhaven eintrifft, oder wenn die Reise eines einkommenden oder ausgehenden Schiffes durch widrigen Wind oder sonstige höhere Gewalt verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist, und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 150 *M* für den Tag, d. h. jede begonnenen 24 Stunden zu entrichten.

Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf den Wunsch des Schiffers oder infolge Anordnung der Quarantäne-Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

§ 9.

Rehrt ein ausgehendes Schiff nach Passieren der ersten Tonnen wegen widriger Witterungsverhältnisse oder sonstiger Ursachen auf die Weser zurück, so ist ankommend und ausgehend Lotsgeld bis bezw. von Bremerhavener Reede nebst Liegegeld zu entrichten.

Rehrt ein ausgehendes Schiff vor Passieren der ersten Tonnen wegen widriger Witterungsverhältnisse oder sonstiger Ursachen zurück, so ist einkommend und ausgehend Lotsgeld bis bezw. von Bremerhavener Reede gemäß § 1, Absatz 2, Ziffer 3 nebst Liegegeld zu entrichten.

§ 10.

Ist das Absetzen eines Lotsen aus einem ausgehenden Schiffe bei der Station des Schoners aus irgend einem Grunde nicht möglich, so ist dem Lotsen während des Aufenthaltes auf dem Schiffe und für die Zeit der Rückreise bis Bremerhaven neben freiem Unterhalt und freier Beförderung nach Bremerhaven ein Liegetag für jeden Tag der Abwesenheit von Bremerhaven zu vergüten.

§ 11.

Wenn ein einkommendes Schiff zur Unterstützung der Mannschaft Lotsen an Bord nimmt, so ist für jeden übernommenen Lotsen die Hälfte des gebührenmäßigen Lotsgeldes zu entrichten, soweit nicht die Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches für Berge- und Hilfslohn in Anwendung kommen.

§ 12.

Für Leitung der Manöver eines Schiffes zur Regulierung der Kompassse sowie Verlegung eines Schiffes auf der See gebührt dem Lotsen eine Vergütung von je 300 *M.*

§ 13.

Zu dem Gesamtbetrag der in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätzen wird bis auf weiteres ein Zuschlag in Höhe von 700 vom Hundert erhoben.

§ 14.

Die Zahlung des Lotsgeldes erfolgt bei einkommenden Schiffen bei Entlassung der Lotsen. Bei ausgehenden Schiffen ist das Lotsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen dem

Lotfen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung des Lotfen zu erlegen oder sicher zu stellen.

§ 15.

Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld. Das Lotsgeld kann im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Oldenburg, den 21. November 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.





